

**6. 2. Änderung und Ergänzung des B-Plans Nr. 92 der Stadt Fehmarn für ein Gebiet an der Nordwestküste der Insel Fehmarn, für den Campingplatz "Belt-Camping-Fehmarn", nördlich von Altenteil
hier: Aufstellungsbeschluss**

Sachverhalt:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 92 der Stadt Fehmarn zum Campingplatz „Belt-Camping-Fehmarn“ (ehemals: „Am Belt“), nördlich von Altenteil, soll durch eine zweite Änderung erweitert werden. Innerhalb des bestehenden Geltungsbereichs sollen Änderungen vorgenommen werden.

Der F-Plan sieht bereits ein SO Camping-/ Wochenendplatz für den bestehenden Geltungsbereich des B-Plans Nr. 92 der Stadt Fehmarn vor. Die Erweiterung des Geltungsbereichs erstreckt sich über eine Fläche mit landwirtschaftlicher Nutzung. In der 2. Änderung des B-Plans soll an dieser Stelle eine Grünfläche ausgewiesen werden. Es findet keine Nutzungsänderung statt, eine F-Plan Änderung ist somit voraussichtlich nicht vonnöten (s. Anlagen 1, 2).

Der Campingplatz liegt inmitten von Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet und Natura 2000-Flächen. Das Landschaftsschutzgebiet liegt über dem gesamten Campingplatz. Die Natura 2000-Gebiete und das Naturschutzgebiet überlappen stellenweise den Geltungsbereich. Diese Flächen sind als Sukzessionsflächen (Kompensationsflächen) ausgewiesen bzw. werden als solche ausgewiesen (Anlage 3).

Zur planungsrechtlichen Absicherung des Vorhabens wird um die Aufstellung einer Bauleitplanung gebeten. Zur Planung liegt bereits ein Vorentwurf vor (Anlage 4). In der 2. Änderung des B-Plans Nr. 92 sollen folgende Aspekte Berücksichtigung finden:

- Ausweisung SO-Camping/ Wohnmobile am bestehenden Parkplatz; Änderung der ursprünglichen Parkfläche
- Stellplätze für Wohnmobile werden nach Westen verschoben
- Grundflächenzahl vom Baufenster für Restaurant und Laden wird erhöht
- Baufenster für Campinghäuser wird eingerichtet; an dieser Stelle wird die Sport- und Spielfläche gestrichen
- Baufenster für eine Anmeldung wird eingerichtet
- im bestehenden SO-Camping sollen ganzjährig Wohnmobile aufgestellt werden; eine Nutzung soll vom 01.04.-31.10. möglich sein
- im bestehenden Baufenster (Bestandteil 1. Änderung B-Plan Nr. 92) sollen zwei Ferienwohnungen errichtet werden; im Süden an dieses Baufensters soll eine Fläche für einen überdachten Pool ausgewiesen werden
- im bestehenden Baufenster im Osten soll eine Ferienwohnung errichtet werden
- der Aussichtspavillon neben der Ausgleichsfläche soll gestrichen werden
- im Osten soll ein Teil der Sport- und Spielfläche in ein SO-Camping geändert werden; die verbleibende Grünfläche soll als Zeltwiese und Überbelegungsfläche dienen
- östlich des gesetzlich geschützten Biotops soll ein Baufenster für eine Sportschule, Animation, WC und Ponyboxen geschaffen werden
- im Osten wird der bestehende Bebauungsplan erweitert; die Fläche soll einen Sport- und Spielplatz, Ponyweide und Ausgleichsfläche ausweisen

Neu aufgenommen werden Flächen für Versorgungsanlagen (Pumpstation) sowie die Kennzeichnung von Wasserflächen und dem Hochwasserrisikogebiet. Im Sondergebiet Camping/Wohnmobile sollen ganzjährig Standplätze geschaffen werden, zulässig sein sollen 10 Standplätze für Wohnmobile, sanitäre Anlagen und Anlagen zur Ver- und Entsorgung. Im bestehenden SO-Camping sollen die zulässigen Standplätze von 260 auf 271 erhöht werden, zudem kommen drei Ferienwohnungen hinzu. Es soll ein Punkt aufgenommen werden, wonach die Grundflächenzahl im SO-Camping- und Wochenendplatz für gastronomisch genutzte Außenterrassen überschritten werden kann.

Da sich der Campingplatz innerhalb des 150 m breiten Gewässerschutzstreifens befindet fällt die Aufstellung bzw. Änderung des B-Plans in die Übergangsfrist, welche bis 2021 gilt. Außerhalb dieser Frist sind gesonderte Genehmigungen und Ausnahmen notwendig. Innerhalb der Frist muss das Bauleitplanverfahren rechtskräftig abgeschlossen sein.

Es wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

Beratung:

Frau Cronauge stellt die Planung vor.

Herr Herkommer macht deutlich, dass die öffentlichen Parkplätze in städtischer Hand bleiben sollten.

Nach kurzer Aussprache wird wie folgt beschlossen:

Beschluss:

1. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 92 der Stadt Fehmarn für ein Gebiet an der Nordwestküste der Insel Fehmarn, für den Campingplatz „Belt-Camping-Fehmarn“, nördlich von Altenteil wird aufgestellt.

Es werden folgende Planungsziele verfolgt: Anpassung bestehender und Ausweisung neuer Baufenster sowie Erweiterung des Geltungsbereichs, um den Campingbetrieb den aktuellen Entwicklungen im Tourismus anzupassen.

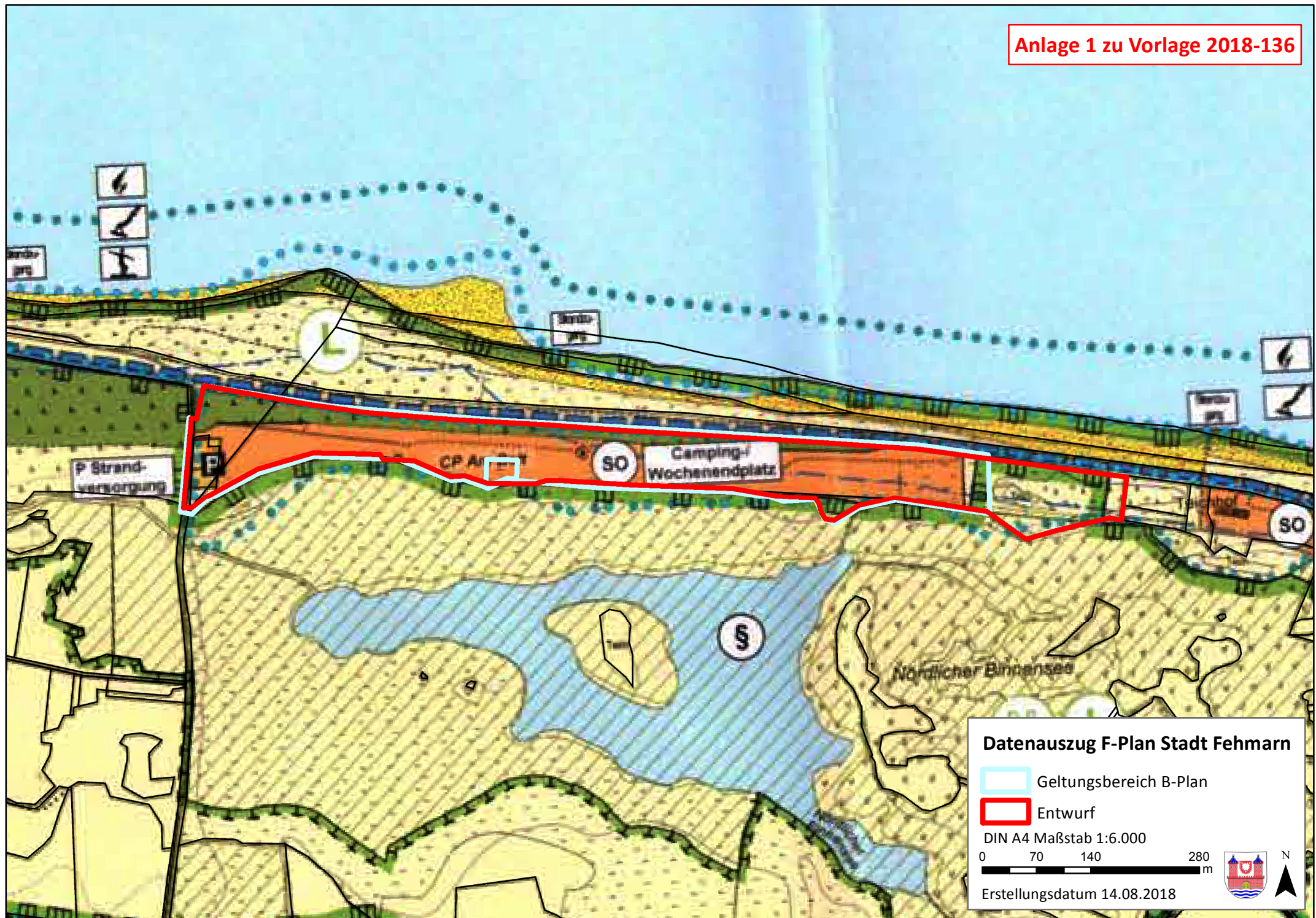
2. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 GO soll wie folgt durchgeführt werden: Durchführung einen öffentlichen Termins in der Verwaltung.
3. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll schriftlich erfolgen.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
5. Mit der Ausarbeitung der Planung ist ein qualifiziertes Planungsbüro zu beauftragen. Mit dem Vorhabenträger ist ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Planungskosten und aller Folgekosten (Erschließungs-/ Ausgleichsmaßnahmen u.a.) abzuschließen. Der Bürgermeister wird zum Abschluss ermächtigt.

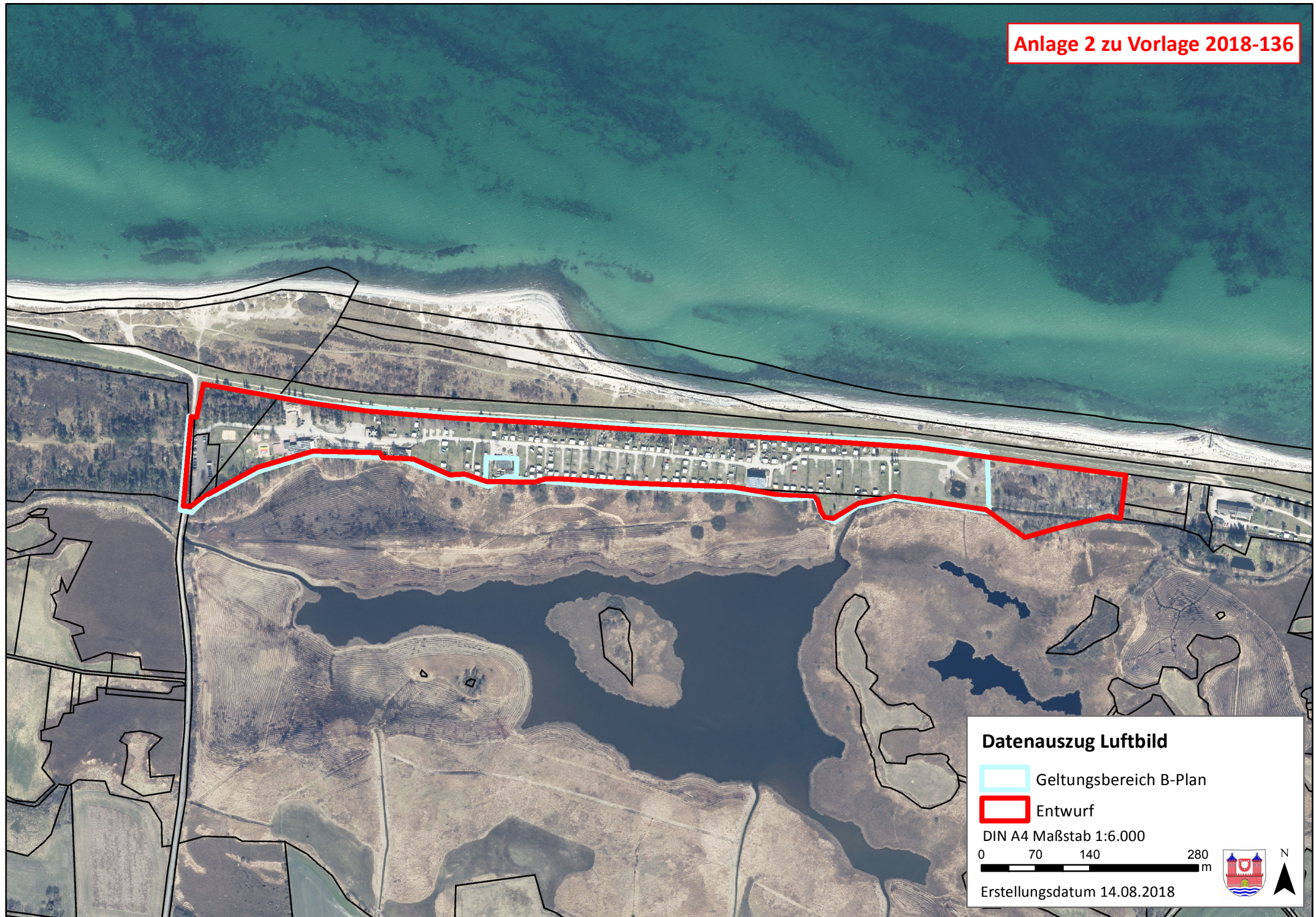
Beratungsergebnis:**Bau- und Umweltausschuss****11.09.2018****TOP 6**

<	10	>	Ja	<	0	>	Nein	<	0	>	Enthaltung
---	----	---	----	---	---	---	------	---	---	---	------------

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter/Ausschussmitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.





Datenauszug Luftbild

 Geltungsbereich B-Plan

 Entwurf

DIN A4 Maßstab 1:6.000

0 70 140 280 m

Erstellungsdatum 14.08.2018



Naturschutzfachliche Begebenheiten

 Geltungsbereich B-Plan

 Entwurf

Bauverbot

 Landesschutzdeich 50 m

 Gewässerschutzstreifen 150 m

DIN A4 Maßstab 1:4.500

0 80 160 320 m

Schutzgebiete

 FFH Küstenstreifen West- und Nordfehmar

 FFH Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht

 LSG Insel Fehmarn

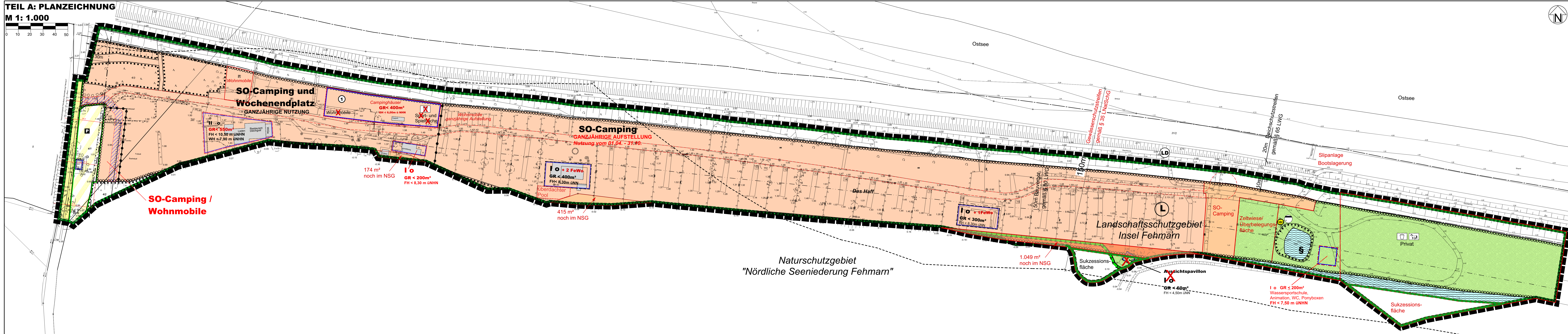
 NSG Nördliche Seeniederung Fehmarn

 VSG Östliche Kieler Bucht

Erstellungsdatum 14.08.2018



BEBAUUNGSPLAN NR. 92, 2. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DER STADT FEHMARN



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO (Baunutzungsverordnung) 2017		
I. FESTSETZUNGEN		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 Abs. 7 BauGB (Baugesetzbuch)
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
	SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN z.B. CAMPING	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 - 11 BauNVO § 10 BauNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		
	ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE ALS HÖCHSTMAß	16 BauNVO
	FIRSTHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN ÜBER NORMAL NULL	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
	WANDHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN ÜBER NORMAL NULL	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		
	OFFENE BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO
	BAUGRENZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
VERKEHRSFLÄCHEN		
	STRASSENABGRENZUNGSLINIE	§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB
FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLETSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN		
	FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN (PUMPSTATION)	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB
GRÜNFLÄCHEN		
	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 19 BauGB
	SPORT- UND SPIELPLATZ	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	PONYWEIDE	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSER- WIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND REGELUNGEN DES WASSERABFLUSSES		
	WASSERFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT		
	MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE GEWÄSSERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN	§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	VORHANDENE FLUR- UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	FLURSTÜCKSBEGINNUNGEN	
	HÖHENPUNKTE	
	HAUPTWEG	
III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME		
	WALDSCHUTZSTREIFEN	§ 24 LwldG
	GESCHÜTZTES BIOTOP	§ 21 LNatSchG
	GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN	§ 35 LNatSchG
	BAUVERBOT AB DEICHNENFÜHRUNG	§ 80 LWG
	DEICHSCHUTTBEREICHEN AB DEICHKÖRPER	§ 65 LWG
	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET	§ 15 LNatSchG (Landesnaturschutzgesetz)
	LANDESSCHUTZDEICH	§ 65 LWG (Landeswassergesetz)
IV. KENNZEICHNUNGEN		
	FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND (HOCHWASSERRISIKOGEBIET)	

TEIL B: TEXT

- Es gilt die BauNVO 2017
- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1 - 15 BauNVO)
- 1.1 SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN - CAMPING / WOHNMOBILE**
(§ 10 BauNVO)
Das Sondergebiet Camping / Wohnmobile dient ganzjährig zu touristischen Zwecken der Errichtung von Standplätzen für Wohnmobile und den Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes.
(1) Zulässig sind:
1. Max. 10 Standplätze für Wohnmobile
2. Sanitäre Anlagen
3. Anlagen zur Ver- und Entsorgung
(2) **SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN - CAMPING UND WOCHENENDPLATZ** (§ 10 BauNVO)
(1) Die Campingplatzgebiete dienen zu Zwecken der Erholung und der Errichtung von Standplätzen auf Camping- und Zelt- und Wochenendplätzen, die für Freizeitunterkünfte bestimmt sind, und den Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und für sportliche sowie sonstige Freizeitwecke, die das Erholen nicht wesentlich stören.
(2) Zulässig sind:
1. 34 Standplätze.
2. Von den 34 Standplätzen max. 10 Aufstellplätze für Campinghäuser für einen wechselnden Personenkreis innerhalb der festgesetzten Baugrenze in der festgesetzten Fläche mit der Ziffer 1.
3. Anlagen und Einrichtungen, die zum Betrieb des Campingplatzes erforderlich sind.
4. Zelte, Wohnwagen (Mobilheime und Wohnmobile).
5. Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke und für die sonstige Freizeitgestaltung.
6. Anlagen für die Platzverwaltung, Technikstationen für die Versorgungseinrichtungen.
7. Die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Plangebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften.
8. Kleine bauliche Anlagen zur Aufnahme von sanitären Anlagen.
(3) Ausnahmsweise kann eine Wohnung für den Aufsicht- und Betriebsinhaber oder den Betriebsleiter zugelassen werden.
- 1.2 SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN - CAMPING** (§ 10 BauNVO)
(1) Die Campingplatzgebiete dienen zu Zwecken der Erholung und der Errichtung von Standplätzen auf Camping- und Zeltplätzen, die für Freizeitunterkünfte bestimmt sind, und den Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und für sportliche sowie sonstige Freizeitwecke, die das Erholen nicht wesentlich stören.
(2) Zulässig sind:
1. 271 Standplätze.
2. drei Ferienwohnungen
3. Anlagen und Einrichtungen, die zum Betrieb des Campingplatzes erforderlich sind.
4. Zelte, Wohnwagen (Mobilheime und Wohnmobile).
5. Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke und für die sonstige Freizeitgestaltung.
6. Anlagen für die Platzverwaltung, Technikstationen für die Versorgungseinrichtungen.
7. Kleine bauliche Anlagen zur Aufnahme von sanitären Anlagen.
- 1.4 NEBENANLAGEN**
Als Nebenanlagen sind in den Sondergebieten nur zulässig:
- Vorzelle
- Versorgungsanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO
- Grillplätze
- Bauliche Anlagen, die der Einrichtung von Sport- und Spielflächen dienen
- Überdachte Sammelstellen für Wertstoffe und Restmüll
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16 - 21a BauNVO)
2.1 ERHÖHUNG DER GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) (§ 16 Abs. 6 BauNVO)
Die maximal zulässigen Grundflächen im Sondergebiet - Camping- und Wochenendplatz dürfen ausnahmsweise durch die Grundflächen von gastronomisch genutzten Außenterrassen insgesamt um bis zu 200 m² überschritten werden.

- 3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit §§ 22 und 23 BauNVO)
(1) Außenterrassen sind außerhalb der als überbaubar festgesetzten Grundstücksflächen gemäß § 23 (3) Satz 3 BauNVO zulässig. Der zulässige Umfang entspricht Textziffer 2. Bauordnungsrechtliche Belange bleiben unberührt.
(2) In den Sondergebieten sind überdachte Stellplätze und Garagen nicht zulässig.
- 4. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBO)
4.1 OBERFLÄCHENGESTALTUNG IN DEN SO-CAMPING-GEBIETEN
Fußwege und die Erschließungswege zu den einzelnen Standplätzen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen oder als wassergebundene Decken auszubilden. Die Haupterschließungswege dürfen versiegelt werden.
- 4.2 GESTALTUNG DER STANDPLÄTZE**
Standplätze sind mit Rasen oder in einer anderen Vegetationsdecke zu gestalten. Ausgenommen sind die unter Ziffer 1.4 genannten Nebenanlagen.
- 4.3 ÄUSSERE GESTALTUNG DER GEBÄUDE IN DEN SO-CAMPING-GEBIETEN**
Dächer: Es sind ausschließlich Dächer mit einer Neigung von bis zu 30° zulässig. Für die aktive Nutzung der Sonnenenergie kann von den Festsetzungen zur Dachgestaltung abgewichen werden.
- 5. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und Abs. 1a BauGB)
Die SO-Gebiete und die Grünflächen sind an ihrer südlichen Grenze durch einen Zaun abzugrenzen.

Hinweise / Vermerke
1. DIN-VORSCHRIFTEN
Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, werden diese bei der Stadt Fehmarn, Fachbereich Bauen und Häfen, Bahnhofstraße 5, 23769 Fehmarn, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.
2. VORKEHRUNGEN ZUM HOCHWASSERSCHUTZ
Folgende Schutzmaßnahmen sind im Plangebiet vorzusehen:
- Mindesthöhe für Verkehrs- und Fluchtwege: NNH +2,50 m
- Mindesthöhe für Räume mit gewerblicher Nutzung: NNH +2,50 m
- Mindesthöhe für Lagerung wasserger. Stoffe: NNH +3,00 m
Von vorgenannten kann abgewichen werden, wenn ausreichender Hochwasserschutz durch andere Sicherungsmaßnahmen (bspw. Verschlottungen oder organisatorische Maßnahmen) nachgewiesen wird.
3. HOCHWASSERRISIKOGEBIET
Teile des Plangebietes befinden sich innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes (HW 200) gemäß § 73 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz.

Ausgearbeitet im Auftrag der Stadt Fehmarn durch das Planungsbüro Ostholstein, Trennkamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.plb.de

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit § 84 Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom xx.xx.xxxx folgende Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 92 der Stadt Fehmarn für ein Gebiet an der Nordwestküste der Insel Fehmarn, für den Campingplatz "Am Belt", nördlich von Altenteil, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bau- und Umweltausschusses vom xx.xx.xxxx.
- Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten“, Teil Ostholstein-Nord und „Fehmarnsches Tagesblatt“ am xx.xx.xxxx.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 BauGB am xx.xx.xxxx unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Bau- und Umweltausschuss hat am xx.xx.xxxx den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am xx.xx.xxxx durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten“, Teil Ostholstein-Nord und „Fehmarnsches Tagesblatt“ ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung über die Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter www.stadtfehmarn.de ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am xx.xx.xxxx zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Burg a.F., den Siegel (Jörg Weber) -Bürgermeister-
- Der katastermäßige Bestand am xx.xx.xxxx sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
..... den Siegel -Öffent. best. Verm.-ing.-
- Die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am xx.xx.xxxx geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten.) Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am xx.xx.xxxx durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten“, Teil Ostholstein-Nord und „Fehmarnsches Tagesblatt“ ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung über die Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden auf der Internetseite der Stadt Fehmarn unter www.stadtfehmarn.de ins Internet eingestellt.
Burg a.F., den Siegel (Jörg Weber) -Bürgermeister-
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgearbeitet und ist bekannt zu machen.
Burg a.F., den Siegel (Jörg Weber) -Bürgermeister-
- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung sowie die Internetadresse der Stadt und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am xx.xx.xxxx durch Abdruck eines Hinweises in den „Lübecker Nachrichten“, Teil Ostholstein-Nord und „Fehmarnsches Tagesblatt“ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO (Gemeindeordnung) wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.
Burg a.F., den Siegel (Jörg Weber) -Bürgermeister-

SATZUNG DER STADT FEHMARN
ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG UND
ERGÄNZUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 92

für ein Gebiet an der Nordwestküste der Insel Fehmarn, für den Campingplatz "Am Belt", nördlich von Altenteil

Vorentwurf

ÜBERSICHTSPLAN
M 1: 10.000

Stand: 26. April 2018

